

höhere technische
bundes- lehr- und
versuchsanstalt villach

Das Pflichtpraktikum der HTL – Schülerinnen und Schüler - Verantwortung und Gewinn für Unternehmen

Der Artikel setzt sich aus Teilen der Handreichung „Das Pflichtpraktikum – Schritte zu Erfolg“ des bm:bwk aus 10/2002 zusammen. Zitate aus dieser Handreichung werden daher nicht besonders erkenntlich gemacht.

Die Qualität der Ausbildung an einer HTL und damit eine rasche Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen in die Arbeitsprozesse Ihres Unternehmens steht und fällt mit dem permanenten Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen und Ausbildungsstätte.

Die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die unbekannte Berufswelt in Form von Praktika stellt einen wesentlichen Teil dieses Prozesses dar. Praktikumsphasen in Unternehmen sollen daher nicht nur der Anwendung und Erprobung des in der HTL erworbenen Fachwissens dienen, sondern bedeuten zugleich auch eine Vermittlung von Arbeitswelterfahrung und Förderung von Kommunikations- und Teamfähigkeit.

Selbstverständlich werden Sie als Unternehmerin bzw. Unternehmer den Gewinn für Sie durch die Praktikanten hinterfragen. Neben der Möglichkeit zukünftige Mitarbeiter schon in jungen Jahren an das Unternehmen zu binden und ohne langfristige Anstellung bei der Arbeit beobachten zu können, leisten Praktikantinnen und Praktikanten bei Einsatz in den, der Ausbildungsstufe gerechten Arbeitsprozesse wertvolle Arbeit.

Der Lehrplan einer HTL-Ausbildung sieht 8 Wochen Pflichtpraktikum vor. Davon 4 Wochen bis zum 3. Jahrgang als praktische Arbeit auf der Baustelle und weitere 4 Wochen bis zum Eintritt in den 5. Jahrgang in Form von Bürotätigkeiten. Als Praktikumsgeber können Unternehmen aus dem Baugewerbe, Baunebengewerbe und nach vorangegangener Prüfung der Sinnhaftigkeit auch baugewerbeverwandte Unternehmen fungieren.

Die Schülerinnen und Schüler müssen die Arbeiten, die keine Hilfstätigkeiten sein dürfen, tageweise genau protokollieren und beschreiben. Der Klassenvorstand der Schülerinnen bzw. Schüler nehmen nach dem Praktikum mit dem Arbeitgeber Kontakt auf um die Sichtweise des Unternehmers zur Leistung und dem Wissensstand der Schüler zu erfahren. Benotet wird ein Pflichtpraktikum jedoch nicht.

Arbeitsrechtlich ist eine Unterscheidung in Volontäre und Praktikanten wichtig.

Als Volontäre gelten Personen, die durch ihre Arbeit im Betrieb für eine anderweitige Beschäftigung Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben wollen. Sie sind nicht weisungsgebunden, nicht verpflichtet Arbeitsleistungen zu bringen und haben daher keinen Entgeltanspruch.

tschinowitscherweg 5
a-9500 villach

tel 04242 / 37061-0
fax 04242 / 37061-47

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
dvr 64343 (202417)

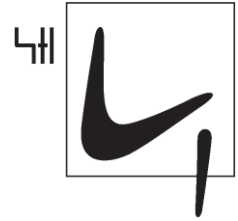
Als Praktikant hingegen gilt, wer die praktische Tätigkeit in Ergänzung zu seiner theoretischen, meist schulischen Ausbildung kennen lernen will. Hauptsinn ist daher trotz Einbindung in den Arbeitsprozess der Wissenszugewinn für den Praktikanten.

Ob dieser jetzt als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist, die ihre Leistungen unter persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Arbeitgeber erbringen, hängt von der tatsächlichen Ausgestaltung der Beschäftigung ab. Wichtig für eine Qualifizierung als Arbeitsverhältnis ist, dass der Praktikant/die Praktikantin in den Arbeitsprozess in einer Weise eingegliedert ist, dass die Merkmale eines Arbeitsvertrages zwar nicht zur Gänze wohl aber zu großen Teil gegeben ist.

Ich hoffe Sie mit diesen Zeilen bestärkt zu haben, Ferialpraktikanten zu beschäftigen um neben Ihrem unternehmerischen Gewinn aus der Arbeitsleistung einen Beitrag zur persönlichen und fachlichen Bildung eines jungen Menschen beizutragen.

AV Bmst. Arch. Dipl.-Ing. Gerhard Alberer
Abteilungsvorstand für den Hochbau an der HTBLVA Villach

Gerne stehe ich unter gerhard.alberer@htl-villach.at für weitere Auskünfte zur Verfügung.



höhere technische
bundes- lehr- und
versuchsanstalt villach